OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700728/2/MZ

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A G, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.06.2020, GZ: 0027757/2020, wegen Übertretung des COVID-19 Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.05.2020 wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (sowie eine näher bezifferte Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil sie am 24.04.2020 eine näher umschriebene Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu verantworten habe.

2. Dagegen erhob die bP fristgerecht Einspruch, in welchem sie wie folgt ausführt:
„Hiermit möchte ich gegen die oben genannte Strafverfügung Beschwerde erheben!
Wie in der Tatbeschreibung beschrieben hatten beide Masken mit dabei und bis kurz vor dem Aufhalten durch die Beamten auch aufgesetzt. Aufgrund von Stromproblemen bei meinem Onkel bin ich zur Hilfe gekommen, da ich beruflich als Elektriker tätig bin. Als wir aufgrund von Materialmangel nicht weiterarbeiten konnten sind wir zu meiner Arbeitsstelle gefahren. Da ich zu meinem Onkel gefahren wurde und nur mein Cousin ein Fortbewegungsmittel hatte sind wir mit diesem gefahren. Auf dem Hinweg wurden wir in einem sehr ungünstigen Moment von den Beamten aufgehalten. Wir hatten beim Hinweg beide Atemschutzmasken auf. Jedoch habe ich für kurze Zeit die Maske abgenommen, um einen Schluck zu trinken, und mein Cousin hat seinen letzten Bissen seines „Weckerls“ gemacht. Ich versichere Ihnen, dass diese Fahrt nicht Spaßhalber getätigt wurde, sondern wie auch in § 2 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgenommen – zum Schutz von Eigentum getätigt wurde, denn hätten ich meinen Verwandten nicht geholfen, würde die Gefahr des Eigentums nicht abwendbar sein.
Ich appelliere nochmal an Ihre Menschlichkeit und bitte Sie, mir in dieser schweren finanziellen Zeit entgegen zu kommen. Ich versichere Ihnen, dass das nicht wieder vorkommen wird und bitte Sie den Vorfall mit einer Ermahnung zu machen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9. Juni 2020 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafe mit 200 Euro neu; ferner wurde die Ersatzfreiheitsstrafe neu bemessen. Begründend führte die belangte Behörde – soweit hier relevant – aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe. Da ausschließlich das Strafausmaß bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden. Die Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

4. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 9. Juli 2020, in der die bP wie folgt ausführt:
„Erneut möchte ich Beschwerde einlegen gegen das von Ihnen ergangene Straferkenntnis. Ich verstehe nicht wieso ich gestraft werde wenn dies eine Ausnahmesituation war?

Außerdem glaube ich das dieses Straferkenntnis auch Rechtswidrig ist. Ich verweise nochmals auf meinen zuvor gesendeten Einspruch!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

3. Im vorliegenden Fall erklärte die bP im ersten Satz ihres Einspruches, „gegen die oben genannte Strafverfügung Beschwerde [zu] erheben“, worin ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen ist.

4. Zwar beziehen sich die weiteren Ausführungen im Einspruch überwiegend auf das Ausmaß der Strafe. Es finden sich aber auch Ausführungen zum Schuldspruch, etwa wenn auf einen Ausnahmetatbestand in § 2 der in Rede stehenden Verordnung hingewiesen wird.

Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen

Begründung nicht abgeleitet werden, dass die bP – entgegen dem eindeutigen Einleitungssatz – „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte die bP nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

5. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Richters schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst. Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit. Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist die bP in ihrer Beschwerde darauf hin, dass ihr Einspruch sich nicht nur auf die Strafhöhe bezogen habe (wenngleich die bP auch in der Beschwerde nicht ausführt, inwiefern sie den Schuldspruch beanstandet).

6. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

7. Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens ist lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die ggst. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruches der bP) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer